

Telefon: 233 - 39870  
Telefax: 233 - 39998

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs-  
und Bezirksmanagement  
MOR-GB 2.2111

## **Gesicherter Fußgängerüberweg Ungerer-/Antonienstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00011  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-  
Freimann am 16.06.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04403**

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00011
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann vom 03.05.2022**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 16.06.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00011 beschlossen. Darin wird gefordert, über die Ungererstraße auf Höhe der Antonienstraße einen Zebrastreifen einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Fußgängerüberwege sollen nur dort angelegt werden, wo es erforderlich ist, den Fußgänger\*innen an einer Stelle mit Bündelfunktion Vorrang einzuräumen, weil diese sonst nicht sicher die Straße überqueren können. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Falls sich in zumutbarer Entfernung zur nachgefragten Querungsstelle – laut Empfehlungen bis zu 200 m – bereits eine gesicherte Querungsmöglichkeit über dieselbe Straße befindet, kann üblicherweise kein zusätzlicher Fußgängerüberweg eingerichtet werden. Dies wäre hier der Fall, da die Entfernung von der Antonienstraße bis zur

signalgeregelten Kreuzung Potsdamer Straße/ Dietlindenstraße nur ca. 170 m beträgt (bzw. knapp über 200 m bis zur signalgeregelten Kreuzung Leopoldstraße).

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So wird nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem erst dann empfohlen, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 300 Kraftfahrzeuge/h – bzw. zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h – und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis Fahrzeuge und Fußgänger zueinander auftreten. So kann durch ausreichend große Lücken im Verkehr, z.B. durch vorgelagerte Ampeln (wie es hier der Fall ist), bereits ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn möglich sein.

Zudem ist nach den Richtlinien ein Zebrastreifen nur zulässig, wenn nicht mehr als eine Fahrspur pro Richtung überquert werden muss.

Mit dem Beschluss des Stadtrates des 2. Maßnahmenbündels zur Umsetzung des Radentscheides vom 04.03.2020 (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 17708) wurde die Ungererstraße zwischen Leopoldstraße und Frankfurter Ring als Straßenabschnitt festgelegt, in denen die Umsetzung von Radwegen gemäß Radentscheid geprüft werden soll. Das Mobilitätsreferat ist derzeit mit der Erarbeitung einer Vorzugsvariante beauftragt. Bei der Umplanung der Ungererstraße mit radentscheidskonformen Radwegen wird die seit langem gewünschte oberirdische Fuß- und Radwegquerung im Bereich der Erlöserkirche sowie die Möglichkeit der Fahrstreifenreduzierung in diesem Bereich geprüft.

Diese Umplanung – sofern diese vom Stadtrat in Auftrag gegeben wird – wird die Verkehrssituation vor Ort beeinflussen. Die Umsetzung einer Fußquerung könnte in Zukunft also möglich sein.

Die rechtlichen Vorgaben berücksichtigend können wir derzeit keine anderslautende Rückmeldung geben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00011 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann am 16.06.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges über die Ungererstraße auf Höhe der Antonienstraße ist derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00011 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann am 16.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen  
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Mobilitätsreferat – GB 2.2111  
zur weiteren Veranlassung

**Am . . . . .**  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**